



1.Vorsitzender: Martin Schmucker – Alteburger Str. 294 – 50968 Köln – Tel.: 0163-3760800
Internet: www.agility-team-cologne.de – Email: mschmucker@agility-team-cologne.de
Bankverbindung: Konto 1316322 – BLZ 37040044 – Commerzbank Köln

Vereinsatzung

Stand: 10.01.2010

Datei Vereinsatzung – Stand 10.01.2010	Autor Elke Niermann / Martin Schmucker	Seite 1 von 10	Datum 10.01.2010
---	---	-------------------	---------------------

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle des Vereins	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Aufgaben des Vereins	3
§ 4 Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	5
§ 7 Rechte der Mitglieder	6
§ 8 Pflichten der Mitglieder	6
§ 9 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Sportbeitrag und Umlagen	7
§ 10 Organe des Vereins	7
§ 11 Vorstand	7
§ 12 Amtsdauer	8
§ 13 Beschlüsse	8
§ 14 Kassenprüfer	8
§ 15 Mitgliederversammlung	8
§ 16 Stimmrecht	9
§ 17 Leitung	9
§ 18 Beschlussfähigkeit	9
§ 19 Beurkundung der Beschlüsse	9
§ 20 Vermögen	9
§ 21 Abschluss von Rechtsgeschäften	10
§ 22 Auflösung des Vereins	10
§ 23 Satzungsänderungen	10

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsstelle des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „Agility Team Cologne“. Er hat seinen Sitz in Köln.
- II. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln wird beantragt. Nach Eintragung wird der Name um den Zusatz e.V. ergänzt.
- III. Die Mitgliedschaft im DVG (Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V.) wird beantragt und nach Aufnahme als Zusatz im Namen vermerkt.
- IV. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln.
- V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- I. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.
- II. Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- IV. Der Verein fördert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder mit dem Hund. Er unterstützt die Belange des Tierschutzes und des Deutschen Sportbundes.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind:

- 1.) Trainieren und Vermitteln der Hundesportart Agility und artverwandter Sportarten wie z.B. Obedience, Flyball, Begleithundeausbildung, etc..
- 2.) Pflege der sportlichen Haltung und Verbundenheit der Mitglieder untereinander.
- 3.) Information der Öffentlichkeit über den Hundesport.
- 4.) Bereitstellung von Übungsplatz und Geräten für die Ausbildung von Hunden.
- 5.) Anleitung und Überwachung der Ausbildung der Hunde seiner Mitglieder während der offiziellen Übungszeiten auf der Platzanlage.
- 6.) Durchführung von Prüfungen nach den Richtlinien des Dachverbandes.
- 7.) Allgemeine Werbeveranstaltungen wie Durchführung von Turnieren, Wettbewerben und Vorführungen.
- 8.) Betreuung von Jugendlichen, die sich im Sinne der Vereinsbestrebungen betätigen.
- 9.) Beratende Unterstützung der Mitglieder in Angelegenheiten des Hundesports.
- 10.) Nichtmitgliedern die Möglichkeit zu geben, ihren Hund unter Anleitung auszubilden.

§ 4 Mitgliedschaft

- I. Mitglied kann jede rechtsfähige natürliche Person werden, die unbescholten im Sinne eines polizeilichen Führungszeugnisses ist und an der Aufgabenerfüllung des Vereins mitarbeiten bzw. den Verein fördern will.
- II. Mitglieder sind:
 - 1.) aktive Mitglieder
Aktive Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich an den in § 3 dieser Satzung genannten Aufgaben aktiv beteiligen.
Auf Antrag können sich aktive Mitglieder vorübergehend oder auf Dauer inaktivieren lassen.
 - 2.) inaktive Mitglieder
Inaktive Mitglieder sind alle Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Bestrebungen des Vereins unterstützen. Inaktive Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt (Vollmitglieder).
 - 3.) Anschlußmitglieder
Anschlußmitglieder sind aktive oder inaktive Mitglieder, die mit einem Vollmitglied verheiratet sind oder mit diesem in eheähnlicher Gemeinschaft zusammenleben. Anschlußmitglieder zahlen einen ermäßigten Vereinsbeitrag.
 - 4.) jugendliche Mitglieder
Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei ihnen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters notwendig.
 - 5.) Ehrenmitglieder
Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die gleichen Rechte wie andere Vollmitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
- III. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind gewerbsmäßige Hundehändler, Hundevermittler, gewerbsmäßige Hundeausbilder und Personen, die einem Hundeverein oder Hundeverband angehören, der nicht Mitglied der FCI ist.
Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten oder Mitgliedschaften erst nach der Aufnahme in den Verein bekannt, erfolgt die unverzügliche Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden unter Angabe von Vor- und Zunamen, Geburtstag, Beruf und Wohnort zu erfolgen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für Erfordernisse des Sports zulässig.
- II. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, unter Abwägung der Vereinsinteressen, durch Mehrheitsbeschluss. Die Aufnahme ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt mit dem nächsten Quartalsbeginn.
- III. Die Aufnahme ist erst dann wirksam, wenn die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag sowie eventuelle Sportbeiträge gezahlt sind.
- IV. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet durch:

1.) Tod des Mitglieds

2.) Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 30.11. des laufenden Jahres beim Vorstand vorliegen. Den Austrittserklärungen jugendlicher Mitglieder muss die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters beigelegt sein.

3.) Streichung von der Mitgliederliste

Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes

a) entsprechend § 4 Absatz 3

oder

b) wenn das Vereinsmitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrages 3 Monate im Rückstand ist und die Streichung mit der Zahlungserinnerung angekündigt wurde.

4.) Ausschluss aus dem Verein

Der Ausschluss erfolgt:

a) bei grobem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Satzung und die Beschlüsse des Vereins oder des Verbandes, dem der Verein angehört.

b) bei Störung des Vereinsfriedens oder bei vereinschädigendem Verhalten.

c) bei grobem unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhalten.

d) bei wissentlich falschen Angaben für vereins- und verbandsinterne Urkunden.

e) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

f) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

g) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Der Ausschluss erfolgt für einen bestimmten Zeitraum oder auf Dauer.

Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss aus dem Verein ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

5.) Auflösung des Vereins

II. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Rückgewähr von Aufnahmegebühr, Beiträgen, Umlagen, Spenden und Sacheinlagen ist ausgeschlossen.

III. Die Ansprüche des Vereins wegen rückständiger Zahlungsverpflichtungen bleiben im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften bestehen.

IV. Vereinseigentum wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Sachen sind dem Verein zurückzugeben. Das gleiche gilt für Wanderpokale, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 1.) Benutzung des Trainings-Geländes während der Übungszeiten
- 2.) Die Mitglieder sind über den Verein, nach Bestätigung durch den DVG, mittelbare Mitglieder des DVG und dürfen damit an allen Veranstaltungen des DVG im Rahmen der Zulassungsbedingungen teilnehmen.
- 3.) Teilnahme an Veranstaltungen der übergeordneten Verbände im Rahmen der Zulassungsbedingungen.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 1.) Die Zwecke und Aufgaben des Vereins und der übergeordneten Organisationen zu befolgen und deren Bestrebungen zu unterstützen.
- 2.) Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins zu beachten.
- 3.) Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.
- 4.) Das Vereinseigentum zu schützen und durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs- Pflege-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten der Sportgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheims zu bewahren.
- 5.) Sich den Anordnungen der Ausbildungswarte, Übungsleiter und Trainer zu fügen und bei Prüfungen und sonstigen Veranstaltungen den Anordnungen des Prüfungsleiters, Bewerter oder Leistungsrichters Folge zu leisten.
- 6.) Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins und des Verbandes zu beachten.
- 7.) Die seuchenrechtlichen Vorschriften bei Erkrankungen des Hundes oder bei begründetem Verdacht genau zu beachten.
- 8.) Den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.
- 9.) Als Hundehalter eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, wenn der Hund mit auf das Übungsgelände genommen, auf dem Übungsgelände ausgebildet oder bei Prüfungen geführt werden soll. Dem Verein ist auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.
- 10.) Die erforderlichen Impfungen beim Hund vornehmen zu lassen. Dem Verein ist hierüber auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.
- 11.) Den Verein tätig zu unterstützen bei Veranstaltungen, Wettbewerben und Prüfungen.
- 12.) Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschafts-bezogene allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönliche Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten.

§ 9 Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Sportbeitrag und Umlagen

- I. Der Verein erhebt von allen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, einen Jahresbeitrag, sowie eventuelle Umlagen. Die Gründungsmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- II. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu bezahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres seinen Austritt erklärt, von der Mitgliederliste gestrichen oder ausgeschlossen wird. Der Jahresbeitrag ist zahlbar bis zum 31.01. des laufenden Jahres oder bis zum Ende des auf die Aufnahme in den Verein folgenden Monats.
- III. Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten ruhen die Mitgliedsrechte nach Mahnung und Ankündigung durch Beschluss des Gesamtvorstands bis zur Erfüllung oder Streichung von der Mitgliederliste.
- IV. Die aktiven Mitglieder zahlen darüber hinaus einen monatlichen Sportbeitrag. Dieser ist zu Beginn jedes Quartals eines Jahres zu entrichten. Die Inaktivierung eines Mitglieds kann nur mit zweiwöchiger Frist zum 01.01. und 01.07. eines Jahres schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragt werden. Bei Zahlungsverzug von 3 Monaten ruhen die Mitgliedsrechte nach Mahnung und Ankündigung durch Beschluss des Gesamtvorstands bis zur Erfüllung oder Streichung von der Mitgliederliste.
- V. Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages, des Sportbeitrages sowie eventueller Umlagen werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge an den Verband und seine Gliederungen müssen vom Jahresbeitrag gedeckt werden.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der geschäftsführende Vorstand
- 2.) der Gesamtvorstand
- 3.) die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

- I. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2.) dem Gesamtvorstand
- II. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören
 - 1.) der / die 1. Vorsitzende
 - 2.) der / die 2. Vorsitzende
 - 3.) der / die Geschäftsführer/in
- III. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die vorgenannten Personen. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben Alleinvertretungsvollmacht im Außenverhältnis.
- IV. Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - 1.) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 2.) dem / der Kassierer/in
 - 3.) dem / der Ausbildungswart/in Agility
 - 4.) dem / der Ausbildungswart/in Frisbee
 - 5.) dem / der Jugendwart/in
 - 6.) dem / der Kantinenwart/in
 - 7.) dem / der Platzwart/in
- V. Die Tätigkeit des gesamten Vorstands ist ehrenamtlich, jedoch können den Vorstandsmitgliedern die durch ihre Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet werden. Dies muss jedoch vorher mit dem Vorstand abgestimmt werden.
- VI. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein angehören.

Datei Vereinssatzung – Stand 10.01.2010	Autor Elke Niermann / Martin Schmucker	Seite 7 von 10	Datum 10.01.2010
--	---	-------------------	---------------------

§ 12 Amtsdauer

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig.
- II. Scheidet ein eingetragenes Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so übernehmen die übrigen eingetragenen Vorstandsmitglieder die Vertretungsmacht bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist dann ein neues eingetragenes Vorstandsmitglied zu wählen.
- III. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds wird dessen Amt durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Jahreshauptversammlung übernommen. Auf der nächsten Jahreshauptversammlung ist dann ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 13 Beschlüsse

- I. Der Vorstand tagt je nach Bedarf. Über jede Sitzung ist von dem / der Geschäftsführer/in eine Niederschrift anzufertigen und von ihm / ihr zu unterschreiben.
- II. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (Enthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen gewertet) gefasst.
- III. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden.

§ 14 Kassenprüfer

- I. Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet.
- II. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- III. Eine Wiederwahl ist erst nach zwei Geschäftsjahren möglich.
- IV. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse jederzeit zu überprüfen und die Pflicht, am Ende des Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen.
- V. Sie sind verpflichtet, der Jahreshauptversammlung ihren Prüfungsbericht schriftlich vorzulegen und erforderlichenfalls mündlich zu erläutern.

§ 15 Mitgliederversammlung

- I. Die Jahreshauptversammlung wird zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres, spätestens bis Ende März, vom geschäftsführenden Vorstand mit einer 14-tägigen Frist unter der Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- II. Die Tagesordnung muss enthalten:
 - 1.) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - 2.) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Jahreshauptversammlung
 - 3.) Berichte der Vorstandsmitglieder
 - 4.) Berichte der Kassenprüfer
 - 5.) Entlastung des Vorstands
 - 6.) Fällige Neuwahlen des Vorstands
 - 7.) Wahl der Kassenprüfer
 - 8.) Festsetzung von Jahresbeitrag, Aufnahmegebühr, Sportbeitrag und evtl. Umlagen
 - 9.) Terminierung der Vereinsveranstaltungen
 - 10.) Anträge
 - 11.) Verschiedenes

Datei Vereinssatzung – Stand 10.01.2010	Autor Elke Niermann / Martin Schmucker	Seite 8 von 10	Datum 10.01.2010
--	---	-------------------	---------------------

- III. Außerordentliche Hauptversammlungen sind mit gleicher Frist und in gleicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei besonderen Anlässen oder auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einzuberufen.
- IV. Mitgliederversammlungen, neben der Jahreshauptversammlung, finden bei Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Hierzu ist schriftlich einzuladen.

§ 16 Stimmrecht

- I. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- II. Stimmrechtsübertragung:
Das Stimmrecht kann von verhinderten Mitgliedern auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmachten müssen dem Versammlungsleiter bei Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben werden.
- III. Bei Mitgliedern, die mit der Zahlung des Beitrages mehr als drei Monate im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.
- IV. Das Stimmrecht eines beschränkt Geschäftsfähigen kann durch dessen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden. Die Stimmabgabe des beschränkt Geschäftsfähigen ist nur im Falle der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters möglich, welche in diesem Falle bei Beginn der Mitgliederversammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen ist.
- V. Das Stimmrecht von Geschäftsunfähigen kann nur durch deren gesetzliche Vertreter wahrgenommen werden.

§ 17 Leitung

Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der / die 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der / die 2. Vorsitzende. Ist auch diese/r verhindert, so liegt die Leitung bei dem / der Geschäftsführer/in.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist mit den erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Die gefassten Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen und vertretenen Stimmberechtigten rechtskräftig und bindend für alle Mitglieder.

§ 19 Beurkundung der Beschlüsse

- I. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen.
- II. Die Niederschrift ist von dem / der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der / die letzte Versammlungsleiter/in die ganze Niederschrift.
- III. Jedes Vereinmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 20 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Das Vermögen des Vereins muss, bis auf einen der laufenden Geschäftsführung angemessenen Betrag, bei einem mündelsicheren Geldinstitut angelegt werden.

Datei Vereinssatzung – Stand 10.01.2010	Autor Elke Niermann / Martin Schmucker	Seite 9 von 10	Datum 10.01.2010
--	---	-------------------	---------------------

§ 21 Abschluss von Rechtsgeschäften

- I. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands wird der Umfang der laufenden Zahlungsverpflichtungen festgelegt. Diese Zahlungen erfolgen in eigener Zuständigkeit des / der Kassierer/in.
- II. Verpflichtungserklärungen für den Verein dürfen nur abgegeben werden, wenn Deckung mindestens in gleicher Höhe vorhanden ist, bzw. bei Fälligkeit vorhanden ist.
- III. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind, unter Beachtung des Absatzes II, zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bis zu einer Höhe von 500,- Euro berechtigt.
- IV. Nach vorherigem Beschluss des Gesamtvorstandes sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, unter Beachtung des Absatzes II, zum Abschluss von Rechtsgeschäften für den Verein bis zu einer Höhe von 1.000,- Euro berechtigt.
- V. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften über 1.000,- Euro ist der Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
- VI. Bindungen in Miet-, Pacht- und Grundstücks-Angelegenheiten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit, vor vertragsrechtlichem Abschluss, des Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung dieser Mitgliederversammlung muss diesen Beratungspunkt enthalten.
- VII. Der § 21 regelt ausschließlich die Vertretungsmacht im Innenverhältnis. Die Vertretungsmacht des Vorstandes gemäß § 26 BGB im Außenverhältnis wird dadurch nicht beschränkt.

§ 22 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur eine Hauptversammlung beschließen, die mindestens vier Wochen vorher zu diesem Zweck mit einer entsprechenden Tagesordnung einberufen wird.
- II. Die Auflösung kann nur mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- III. Sofern die Hauptversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- IV. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Welcher Organisation das Vermögen zugesprochen wird, beschließt der Gesamtvorstand. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 23 Satzungsänderungen

- I. Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn sie eine Hauptversammlung mit zwei Drittel Mehrheit beschließt. Redaktionelle Änderungen können jedoch vom geschäftsführenden Vorstand vorgenommen werden.
- II. Bei der Einladung zur Hauptversammlung müssen die vorgeschlagenen Satzungs-Änderungen mitgeteilt werden.

Datei Vereinssatzung – Stand 10.01.2010	Autor Elke Niermann / Martin Schmucker	Seite 10 von 10	Datum 10.01.2010
--	---	--------------------	---------------------